

294 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

2. 12. 1966

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz
1957 neuerlich abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, BGBl. Nr. 261/1957, BGBl. Nr. 289/1959, BGBl. Nr. 319/1961, BGBl. Nr. 218/1962, BGBl. Nr. 256/1963, BGBl. Nr. 282/1963, BGBl. Nr. 202/1964, BGBl. Nr. 305/1964 und BGBl. Nr. 83/1965, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 12 Abs. 4 sind die Zahlen 415, 465 und 515 durch die Zahlen 425, 475 und 525 zu ersetzen.

2. Im § 35 Abs. 5 und im § 36 Abs. 4 sind die Zahlen 415, 365 und 315 durch die Zahlen 425, 375 und 325 zu ersetzen.

3. Im § 42 Abs. 3 sind die Zahlen 315 und 415 durch die Zahlen 325 und 425 zu ersetzen.

4. Im § 46 Abs. 3 sind die Zahlen 265 und 420 durch die Zahlen 275 und 440 zu ersetzen.

Artikel II

(Übergangsbestimmung)

Für die Empfänger vom Einkommen abhängiger Versorgungsleistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 gelten die Beträge, um die sich Pensionen und Renten in der Sozialversicherung am 1. Jänner 1967 auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, durch die Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor erhöhen, für die Dauer des Jahres 1967 nicht als Einkommen im Sinne des § 13 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Artikel I:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 werden infolge eines teilweisen Abbaues der staatlichen Stützungen die amtlich festgesetzten Preise für Brot und Mahlprodukte sowie für Milch und Molkereiprodukte erhöht werden müssen. Die daraus entstehende Mehrbelastung der Konsumenten soll den sozial Schwachen, zu denen auch die Bezieher von erhöhten Zusatzrenten, Waisen- und Elternrenten sowie Witwen- und Waisenbeihilfen in der Kriegsoferversorgung gehören, abgegolten werden. Die betreffenden Rentenleistungen sollen daher um je 10 S, die erhöhten Elternpaarrenten um 20 S erhöht werden.

Der Aufwand für die in Aussicht genommenen Rentenerhöhungen beträgt für das Jahr 1967 9'8 Millionen Schilling. Für die Bedeckung des Aufwandes wird im Bundesfinanzgesetz 1967 Vorsorge getroffen.

Zu Artikel II:

Die Erhöhung von Pensionen und Renten in der Sozialversicherung auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes führt in zahlreichen Fällen zu Minderungen oder zur Einstellung von Renten in der Kriegsoferversorgung, soweit diese Renten von der Höhe eines sonstigen Einkommens des Versorgungsberechtigten abhängig sind. Auf diesen Umstand hat auch der Finanz- und Bud-

getausschuß bei der Beratung des Bundesvoranschlages 1967 in einer EntschlieÙung an die Bundesregierung hingewiesen. Durch die Einfügung der Übergangsbestimmung in den vorliegenden Gesetzentwurf wird gewährleistet, daß die am 1. Jänner 1967 auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes eintretenden Erhöhungen von Pensionen und Renten in der Sozialversicherung nicht als Einkommen im Sinne des § 13 KOVG. 1957 gewertet werden. Damit wird vermieden, daß diese Erhöhungen zur Minderung oder zur Einstellung von Renten in der Kriegsoferversorgung führen. Eine dauernde Regelung wird mit der in Vorbereitung stehenden nächsten Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz angestrebt, für die im Bundesvoranschlag 1967 ein Mehrbetrag von 88 Millionen Schilling enthalten ist. Diesbezüglich finden noch Verhandlungen mit den beteiligten Stellen statt. Mit dem Inkrafttreten dieser Novelle wird die erwähnte Übergangsbestimmung außer Kraft zu setzen sein.

Die mit dieser Übergangsbestimmung erzielte Beseitigung der unliebsamen Wechselwirkungen wird sich in gleicher Weise auch auf die Unterhaltsrenten nach dem Opferfürsorgegesetz dahin auswirken, daß auch diese Renten im Jahre 1967 wegen der Pensionsdynamik in der Sozialversicherung weder gekürzt noch eingestellt werden.